

**165/14** 1677 Juli 18.

## Vertrag zwischen Beat Jakob I. Zurlauben und Andreas Keiser betreffend die St. Konradspfrund

- 
- C** Übersicht über die «obligationes» und Rechte des Priesters, dem die Zurlauben-Pfrund<sup>1</sup> verliehen wird, wozu sich der Zuger Ammann und Kollator Beat Jakob Zurlauben<sup>2</sup> sowie der Priester Andreas Keiser<sup>3</sup> gegenseitig verpflichten. Täglich soll zugunsten der Stifterfamilie gebetet und wöchentlich sollen verschiedene Messen gefeiert werden;<sup>4</sup> diese Messen dürfen ohne Wissen des Kollators nicht geändert werden. Festgehalten werden zudem der Auftrag, dass der Priester auf Wunsch die Zurlaubensöhne unterrichtet; die Nutzungsrechte an Haus und Garten; der Auftrag an den Pfrundinhaber, ein Inventar über den erhaltenen Hausrat zu erstellen; die Pflicht des Priesters, einen Stellenwechsel ein halbes oder ein Vierteljahr zuvor anzuzeigen – und eine gleiche Anzeigepflicht für den Kollator bei Änderungen; sowie der notwendige Respekt gegenüber dem Kollator und der Familie Zurlauben.
- Abschliessend werden die jährlichen Einnahmen des Pfrundinhabers in der Höhe von 200 Gulden, deren Herkunft sowie eine finanzielle Übergangslösung für den neuen Inhaber genannt.

---

<sup>1</sup> Gemeint ist die St. Konradspfrund.

---

<sup>2</sup> Beat Jakob I. Zurlauben.

---

<sup>3</sup> Andreas Keiser wurde 1677 neuer Pfrundinhaber. Siehe dazu wie auch zu den Bestimmungen des Pfrundbriefes Dommann/Reform 314.

---

<sup>4</sup> Zu Anzahl und Art der Messen s. Zurlaubiana AH 50/100A.